

b) die Untersuchungshaft vom Erlaß des Urteils bis zum Ablauf der Frist für die Einlegung des Rechtsmittels, wenn er keine Erklärung abgibt.¹⁰

2. Weiterhin ist die Dauer eines Aufenthalts des Verurteilten in einer von der Strafanstalt getrennten Krankenanstalt nach Beginn der Strafvollstreckung in die Strafzeit einzurechnen. Ein solcher Krankenhausaufenthalt wird nur dann nicht eingerechnet, wenn der Verurteilte seine Krankheit in der Absicht herbeigeführt hat, die Strafvollstreckung zu unterbrechen (§ 343 StPO). Diese Bestimmung bezieht sich nur auf Krankenanstalten, die nicht mit einer Strafanstalt verbunden sind, also z. B. nicht auf Haftkrankenhäuser, Krankenstationen in den Strafvollzugsanstalten usw. Ist der erkrankte Verurteilte in einer solchen mit der Strafanstalt verbundenen Krankenanstalt untergebracht, rechnet die Zeit seines dortigen Aufenthalts automatisch zur Strafzeit.

V. Zuständigkeit und Verfahren

Die gesamte Strafvollstreckung (einschließlich des Strafvollzugs) ist Angelegenheit der Deutschen Volkspolizei (§ 336 Abs. 1 Satz 1 StPO). Zuständig ist die Verwaltung Strafvollzug (VSV) beim Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik. Die über den eigentlichen Strafvollzug hinausgehenden Aufgaben der Strafvollstreckung (wie z. B. die Einleitung des Vollzugs) bearbeitet das Referat Strafvollstreckung innerhalb der VSV.¹¹ In Übereinstimmung mit den in der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Strafprozeßordnung und anderen Gesetzen festgelegten Grundsätzen und zu ihrer Verwirklichung wurde eine Anzahl von Anweisungen erlassen, welche die in der Strafvollstreckung zulässigen und notwendigen Maßnahmen im einzelnen genau regeln.

10. Diese Konsequenz aus dem Wortlaut des § 335 StPO ist verschiedentlich Anlaß einer Kritik gewesen. Jedoch besteht im Moment keine praktische Notwendigkeit zur Gesetzesänderung (vgl. Ergebnisse der Diskussion über die Anwendung der StPO, NJ, 1957, S. 601 ff., insbesondere S. 603). Hinsichtlich der Diskussion über die Fragen des § 335 StPO vgl. Schindler, Zur Anrechnung der Untersuchungshaft nach § 335 StPO, NJ, 1956, S. 409 f.; Mühlberger, Sozialistische Gesetzlichkeit im Strafverfahren, NJ, 1956, S. 388; Buchholz, Einige Anregungen zur Änderung der Strafprozeßordnung, NJ, 1956, S. 630 f.; Patzer, Die Anrechnung der Untersuchungshaft nach § 335 StPO, NJ, 1956, S. 787 f.; Ostmann, Über die Arbeit der Kommission zur Überprüfung der Strafprozeßordnung, NJ, 1956, S. 793.

11. vgl. hierzu auch Reibetanz / Richter / Flemming, Soll die Strafvollstreckung wieder der Staatsanwaltschaft übertragen werden?, NJ, 1956, S. 788 ff., und besonders Löser, Die Strafvollstreckung ist Sache der VSV beim Ministerium des Innern, NJ, 1957, S. 120 f.